



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
400000/0005- III/6/2019	WW-GSt/JZ	Josef Zuckerstätter	DW 2365	DW 12365	20.5.2019

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Informationspflichten an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie Bestimmungen zur Kündigung im Bereich der Betrieblichen Kollektivversicherung an die Regelungen für den Bereich der Pensionskassen angenähert.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Abkommens mit den USA über Versicherungen und Rückversicherungen im VAG aufgenommen. Die Gender-Quote für Aufsichtsräte aus dem Aktiengesetz wird für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit übernommen und es werden Anpassungen redaktioneller Natur vorgenommen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Informationen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte werden umfassender.
- Beim Wechsel zu einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung wird ein Zustimmungsrecht der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eingeführt.

Nicht aufgenommen wurde eine Klarstellung, dass

- bei Änderungen von BKVs, die in Betriebsvereinbarungen explizit genannt sind, diese Betriebsvereinbarungen vorab entsprechend geändert werden müssen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt die vorgenommenen Änderungen bezüglich der Zustimmungserfordernisse der Belegschaft bei grenzüberschreitender Übertragung der Ansprüche.

Wie bereits anlässlich der Novellierung des PKG 2018 angemerkt wurde, wäre in den Erläuterungen eine Klarstellung erforderlich, dass in Fällen, in denen in der Betriebsvereinbarung der Beitritt zu einer bestimmten, namentlich genannten BKV vereinbart wurde, diese Betriebsvereinbarung vor Übertragung angepasst werden muss, wobei die Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates entsprechend zu beachten sind.

Die Neufassung der Informationspflichten gemäß § 94 VAG ist zu begrüßen. Bei den allgemeinen Informationspflichten sollte auch die "Struktur der Verwaltungskosten", analog zu § 135c Abs 1 Z 6 einbezogen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

